

Sitzungsbericht

Nr. 19	Ausgegeben in Bonn, am 5. Mai 1950	1950
--------	------------------------------------	------

Berichtigung

In dem Bericht über die 18. Sitzung vom 14. April 1950 ist in der Anwesenheitsliste einzufügen:
Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen, Hessen.

**19. Sitzung
des Deutschen Bundesrates
in Bonn am 28. April 1950 um 15.00 Uhr**

<p>Vorsitz: Vizepräsident Ministerpräsident Kopf Schriftführer: Minister Albertz</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden: Dr. Fecht, Justizminister</p> <p>Bayern: Dr. Seidel, Staatsminister f. Wirtschaft Dr. Hans Müller, Staatssekretär</p> <p>Groß-Berlin: Dr. Klein, Stadtrat Dr. Conrad, Stadtrat Dr. Haas, Stadtkämmerer</p> <p>Bremen: Theil, Senator</p> <p>Hamburg: Prof. Dr. Schiller, Senator</p> <p>Hessen: Dr. Hilpert, Staatsminister d. Finanzen Wagner, Staatsminister</p> <p>Niedersachsen: Kopf, Ministerpräsident Kubel, Minister f. Arbeit und Aufbau Dr. Strickrodt, Minister d. Finanzen Albertz, Minister f. Flüchtlings-Wesen Dr. Hofmeister, Minister für Justiz</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Dr. Weitz, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister o. P. Halbfell, Minister für Arbeit</p> <p>Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Hoffmann, Finanz- u. Wiederaufbau-Min. Steffan, Minister für soziale Angelegenheiten Stübinger, Minister f. Landwirtschaft, Ern. u. F.</p> <p>Schleswig-Holstein: Käber, stellv. Ministerpräsident Dr. Katz, Minister für Justiz Prof. Preller, Minister f. Arb., Wirtsch. u. Verk.</p> <p>Württemberg-Baden: Dr. Maier, Ministerpräsident Dr. Beyerle, Justizminister Dr. Kaufmann, Finanzminister</p> <p>Württemberg-Hohenzollern: Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident Dr. Sauer, Kultusminister</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Weizenabkommen (BR-Drucks. Nr. 243/50) 318 B</p> <p>Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 318 B</p> <p>Beschlußfassung 318 C</p> <p>Entwurf einer Anordnung über die Eigenversorgung mit Fleisch und Schlachtfetten, Milch, Butter und Brotgetreide (BR-Drucks. Nr. 258/50) 318 C</p> <p>Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 318 C (D)</p> <p>Beschlußfassung 318 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) (BR-Drucks. Nr. 207/50) 318 D</p> <p>Käber (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 318 D, 319 D, 320 B</p> <p>Dr. Hilpert (Hessen) 319 B, 320 A</p> <p>Dr. Strickrodt (Niedersachsen) 319 D</p> <p>Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) 320 B, 320 C, 320 D, 321 A</p> <p>Dr. Seidel (Bayern) 321 A</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 320 D</p> <p>Beschlußfassung 320 B, 321 A</p> <p>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 249/50) 321 B</p> <p>Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 321 B, 321 C</p> <p>Beschlußfassung 321 C</p> <p>Ernennung von Mitgliedern für den Vermittlungsausschuß (Artikel 77 Absatz 2 GG) 321 D</p> <p>Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 321 D, 322 A/B/C</p> <p>Dr. Hilpert (Hessen) 322 A</p> <p>Dr. Seidel (Bayern) 322 B</p> <p>Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) 322 C</p> <p>Beschlußfassung 322 A, 322 C</p>
--	---

- (A) Entscheidung über die **sachliche Zuständigkeit für die Erklärung der Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen** (BR-Drucks. Nr. 251/50) 322 D
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 322 D, 323 B
 Dr. Hofmeister (Niedersachsen) 323 B
 Beschlußfassung 323 B

Entwurf eines Gesetzes über die **Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung** (BR-Drucks. Nr. 210/50) 323 B
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 323 B
 Beschlußfassung 324 B

Entwurf eines **Wahlprüfungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 204/50) 324 B
 Käber (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 324 B
 Beschlußfassung 324 D

Nächste Sitzung 324 D

Die Sitzung wird um 15.14 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsidenten Kopf, eröffnet.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 19. Sitzung der Deutschen Bundesrats. Ich darf den Herrn Vertreter der Bundesregierung sowie die Damen und Herren der Presse begrüßen.

Der Bericht der 18. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben.

Die Tagesordnung liegt Ihnen ebenfalls vor. Der Vertreter des Herrn Bundeslandwirtschaftsministers hat gebeten, den Punkt 7 der Tagesordnung, Volkszählungsgesetz 1950, hinter dem Punkt 2 zu behandeln. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

(B)

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Weizenabkommen (BR-Drucks. Nr. 243/50).

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Meine Herren! Es ist Ihnen wohl allen bekannt, daß wir jedes zweite Brot, das wir heute in Deutschland essen, einführen müssen. Bisher haben wir diese Getreidemengen aus Amerika bezogen und sind leider Gottes im Laufe der letzten Monate und Jahre nicht in den Genuß gekommen, den insbesondere die Länder für sich buchen können, die dem **Weltweizenabkommen** angehören. Das Weltweizenabkommen enthält eine Bindung der Absatzmöglichkeiten der Lieferstaaten — es sind insgesamt fünf, in der Hauptsache Australien, Amerika und Kanada — und der Bezieherstaaten, die sich dafür verpflichten müssen, eine gewisse Menge von Weizen abzunehmen.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, daß wir etwa **70 % unseres Bedarfs an Weizen über das Weizenabkommen** beziehen. Das liegt ungefähr in dem gleichen Rahmen, in dem die anderen Länder auch abgeschlossen haben. Wir haben dadurch die Möglichkeit, auch bei bester Ernte die eigenproduzierte Menge im Lande zu verwerten. Weiterhin haben wir die Möglichkeit, über die 70 % hinaus im freien Kauf auch von andern Ländern Weizen zu beziehen. Wir haben alles Interesse daran, so rasch wie möglich diesem Weizenabkommen beizutreten, weil wir dadurch eine ganze Menge von **Devisen sparen**. Die Frage ist insofern für uns äußerst wichtig, weil

wir immerhin von jetzt ab, also vom 1. April, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, d. h. bis zum 1. Juli, insgesamt rd. 26 Millionen DM an Devisen sparen. (C)

Der Agrarpolitische Ausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung eingehend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und hat einstimmig beschlossen, vorzuschlagen, daß wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Weizenabkommen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Anordnung über die Eigenversorgung mit Fleisch und Schlachtfetten, Milch, Butter und Brotgetreide (BR-Drucks. Nr. 258/50).

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Das Gesetz ist rein formeller Natur. Es ist eine Beruhigung für ängstliche Gemüter. Das Gesetz ist begrenzt bis zum 30. Juni, d. h. bis zum Ende des Bewirtschaftungsnotgesetzes. Es stellt eine Rechtslage klar, die heute praktisch sowieso gegeben ist.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Anordnung über die Eigenversorgung mit Fleisch und Schlachtfetten, Milch, Butter und Brotgetreide seine Zustimmung zu geben.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) (BR-Drucks. Nr. 207/50). (D)

KÄBER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierungsvorlage soll die Rechtsgrundlage für eine am 13. 9. 1950 stattfindende allgemeine Volkszählung, eine Zählung der Gebäude und Wohnungen, sowie für eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6 Hektar schaffen. Daneben sollen noch einige Probeerhebungen und Nebenzählungen durchgeführt werden.

Mit Rücksicht auf den Termin vom 13. September 1950 ist die Vorlage besonders dringlich. Es werden im wesentlichen die technischen Voraussetzungen der Erhebungen, die Umgrenzung der Angabepflichtigen, eine allgemeine Unterstützungspflicht der Behörden, die Verschwiegenheitspflicht des Zählpersonals, die Finanzierung der Erhebungen und andere mit der Materie zusammenhängende selbstverständliche Fragen geregelt.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in mehrmaligen Beratungen mit der Vorlage befaßt und eine Reihe von **Abänderungsvorschlägen** formuliert, die Ihnen in der Anlage zur Bundesrats-Drucksache Nr. 207 unter dem Datum des 27. 4. vorliegen. Es handelt sich dabei um eine ganze Reihe redaktioneller Änderungen, auf die ich hier nicht einzugehen brauche. Beachtenswert sind vier Punkte, die ich vielleicht kurz erwähnen darf. In § 3 soll ein Absatz 4 angefügt werden, wonach die Länder das Recht haben, zusätzliche

(A) Erhebungen anzustellen, soweit dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Es sollen dadurch zusätzliche, durch besonders gelagerte regionale Interessen bedingte Erhebungen ermöglicht werden. In § 6 soll die Fassung des Abs. 3 Satz 1 so geändert werden, daß der berechtigte Einfluß der Länder auf die Abgrenzung des Aufgabenbereiches der Zusatzerhebungen sichergestellt ist. In § 7 soll ein Absatz 2 angefügt werden, durch den der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit des Zähleramtes für die in Betracht kommenden Länder festgelegt wird. Sodann sind in der Kostenregelung gewisse Änderungen vorgenommen worden.

Mit den andern Ausschüssen des Bundesrats, die sich gleichfalls mit der Vorlage beschäftigt haben, besteht Einvernehmen bis auf den letzten Punkt, der die **Kostenregelung** betrifft. Ich gehe deshalb darauf näher ein, weil der Finanzausschuß des Bundesrats eine von der Stellungnahme des Ausschusses für innere Angelegenheiten abweichende Stellung eingenommen hat. Der § 13 der Regierungsvorlage regelt die Kostenfrage so, daß in Höhe der Hälfte der von dem Statistischen Bundesamt errechneten voraussichtlichen Gesamtkosten der Statistischen Landesämter ein Zuschuß geleistet wird und ein weiterer Kostenzuschuß in Höhe der Hälfte der den Gemeinden von den Ländern erstatteten Kosten, aber von nicht mehr als 0,05 DM oder bei Gemeinden, die eine vollständige Gebäudevererhebung durchführen, von nicht mehr als 0,10 DM je Kopf der Bevölkerung. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß bezüglich der Kosten der Statistischen Landesämter nicht auf die voraussichtlichen, sondern auf die festgestellten durchschnittlichen Gesamtkosten zurückgegriffen werden und die Mitwirkung der Länder dadurch gesichert werden sollte, daß die Feststellung durch den Bundesinnenminister im Einvernehmen mit dem Bundesrat erfolgen soll. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist im übrigen der Auffassung, daß bezüglich der Gemeindegeldkosten die Höchstgrenze des Kopfbetrages von 0,05 DM auf 0,08 DM bzw. von 0,10 DM auf 0,13 DM heraufgesetzt werden sollte, da durch eine solche Höchstgrenze einerseits den mutmaßlichen Kosten der Gemeinden besser Rechnung getragen werden kann und es sich zum ändern um Höchstsätze handelt, die bei der praktischen Durchführung des Gesetzes nicht notwendigerweise und überall erreicht werden müssen.

(B) Der Ausschuß für innere Angelegenheiten schlägt nach alledem vor, gegen die Regierungsvorlage vorbehaltlich der Ihnen in der Anlage übermittelten Abänderungsvorschläge keine Einwendungen zu erheben.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß wendet sich lediglich gegen den zuletzt von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Abänderungsantrag, der eine gewisse **Erhöhung der Beträge** von 0,05 DM pro Kopf bzw. von 0,10 DM auf 0,08 bzw. 0,13 DM vorsieht. Wir haben große **Bedenken finanzieller Art** mit Rücksicht auf die Verhandlungen, die mit dem Bundesfinanzministerium geführt werden müssen. Ich darf Sie darauf hinweisen, daß diese Volks- und Berufszählung insgesamt **43,2 Millionen DM an Kosten** verursachen wird. Davon entfallen auf das Haushaltsjahr 1950 30 Millionen, auf das Haushaltsjahr 1951 10 Millionen und auf das Haushaltsjahr 1952 der Rest.

Es war nun an sich schon eine außerordentlich schwierige Angelegenheit, zu einer vernünftigen Kostenteilung überhaupt zu gelangen. Es ist dann

(C) schließlich gelungen, die Frage des Zuschusses in der Form zu regeln, wie sie auch von dem Herrn Berichterstatter zu § 13 Abs. 2 vorgetragen worden ist. Wenn wir jetzt auch noch dem weitergehenden Antrag des Innenausschusses, der uns gestern Mittag bekannt gegeben wurde, beitreten, so bedeutet das wiederum eine **Mehrausgabe von etwa 1,5 bis 2 Millionen DM**. Die Repräsentativziffern, die von den Gemeinden, vom Städtetag, eingereicht worden waren, um an sich die Notwendigkeit der Erhöhung zu begründen, können meines Erachtens mit Rücksicht auf die geringe Streuung, die in den Angaben enthalten ist, nicht als absolut gültig bewertet werden. Der Finanzausschuß hat ja ein besonderes Interesse an dem Wohlergehen der Städte, und tatsächlich tut er alles, um letzten Endes den berechtigten Belangen der größeren Gemeindekörperschaften zu entsprechen. Wir haben uns aber nicht davon überzeugen können, daß diese Mehrbewilligung, deren Notwendigkeit nach unseren Unterlagen in diesem Ausmaße nicht anerkannt werden kann, erforderlich ist. Es besteht die große Gefahr, daß wir unter Umständen, nachdem wir in Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium und der Bundesregierung das Höchstmaß an Zuschußmöglichkeiten seitens des Bundes ausgenutzt hatten, die ganze Finanzierung erneut gefährden.

Das sind die Gründe, die uns seitens des Finanzausschusses veranlaßt haben, gegen diesen Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten unsere Bedenken geltend zu machen.

Der Herr Berichterstatter hat, um uns die Dinge schmackhaft zu machen, darauf hingewiesen, daß ja sicherlich von diesen Sätzen nicht in jedem Falle Gebrauch gemacht werde. Es ist aber doch eine Erfahrung, daß der **Höchstsatz dann grundsätzlich der Normalsatz** wird. Ich bin nicht davon überzeugt, daß in vorliegendem Falle von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht wird. Da das Gesetz keinerlei Verzögerung mehr erfahren darf, bitte ich im Namen des Finanzausschusses den hohen Bundesrat, dem Antrage des Finanzausschusses auf Ablehnung dieses Abänderungsantrages des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu entsprechen. (D)

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann besteht also nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ausschuß für innere Angelegenheiten und dem Finanzausschuß. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten schlägt vor, an Stelle von 0,05 DM 0,08 DM zu setzen und an Stelle von 0,10 DM 0,13 DM. Eine Einigung zwischen den beiden Ausschüssen ist anscheinend nicht möglich. Dann müssen wir abstimmen.

KÄBER (Schleswig-Holstein): Ich darf auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Hilpert entgegen, daß der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Sparwillen der Gemeinden besser glaubt beurteilen zu können. Er ist der Meinung, daß wahrscheinlich praktisch in nur sehr wenigen Fällen der Höchstsatz in Anspruch genommen werden wird. Die Gefahr ist nicht so groß, wie die Herren vom Finanzausschuß befürchten.

Vizepräsident KOPF: Dann müssen wir über diesen einen Punkt abstimmen. Im übrigen darf ich wohl feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz mit den von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen zustimmt.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Ich bitte doch, die Angelegenheit um eine halbe Stunde zu

- (A) vertagen, damit die beteiligten Herren Gelegenheit haben, zu überlegen, ob das ein Gegenstand ist, der durch eine Mehrheitsabstimmung irgendwie zur Entscheidung gebracht werden kann. Es ist praktisch unerfindlich, wie das geschehen soll. Ich glaube, wir machen die Rechnung ohne den Wirt. Wenn man so oder so paktieren will, muß man doch mit dem Bundesfinanzministerium über diese Dinge sprechen. Die Beteiligten sollten sich vorher verständigen, und wir sollten nicht eine Frage, auf die wir nicht vorbereitet sind, jetzt hier zur Abstimmung bringen.

Dr. HILPERT (Hessen): Dem Herrn Kollegen Strickrodt scheint es entgangen zu sein, daß wir gestern Mittag im Finanzausschuß auf Grund des Votums des Ausschusses für innere Angelegenheiten vollkommen einig gewesen sind, auch über den Kostenpunkt. Am Nachmittag um 3 Uhr hat dann der Ausschuß für innere Angelegenheiten hinsichtlich der Kosten einen anderen Beschluß gefaßt. Mit dem Finanzministerium war aber schon vor 14 Tagen festgelegt worden, daß die Regelung, wie sie ursprünglich bestand, das Äußerste darstellt, wenn wir die Zuschußbeteiligung in Höhe der Hälfte aufrechterhalten wollen. Ich verspreche mir, so sehr ich für jede Verständigung bin, demzufolge von einer Auseinandersetzung mit den von mir hochverehrten Vertretern des Ausschusses für innere Angelegenheiten überhaupt nichts.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **KOPF**: Herr Kollege Käber, was haben Sie zu dieser Anschuldigung zu sagen?

- (B) **KÄBER** (Schleswig-Holstein): Die Anregung des Herrn Kollegen Strickrodt habe ich schon vorher befolgt, ehe ich sie überhaupt kannte, aber ohne Erfolg. Wir kommen an einer Abstimmung nicht vorbei. Jeder wird auf seinem Standpunkt beharren. Auch mit einem nochmaligen Versuch kommen wir nicht weiter.

Vizepräsident **KOPF**: Dann müssen wir abstimmen. Die Fragestellung ist klar. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten annehmen wollen, mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KOPF**: Mit Ja haben 15, mit Nein 17 gestimmt bei 11 Stimmen Enthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt. Es bleibt also bei den ursprünglichen Beitragszahlen von 0,05 und 0,10 DM.

Dr. Gebhard MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Nach diesem Ergebnis der Abstimmung muß ich doch einen Änderungsantrag stellen. Es war bisher in allen früheren Volkszählungsgesetzen die Vorschrift enthalten, daß die Gemeinden mit der unmittelbaren Durchführung der Zählung beauftragt sind. In dem jetzigen Gesetz ist diese Vorschrift nicht enthalten. Infolgedessen kann nach unserer Verfassung den

Gemeinden die Durchführung der Zählung nur übertragen werden gegen vollen Ersatz des Aufwandes. Wir wären also gezwungen, den Gemeinden nicht nur den jetzt zugebilligten geringeren Satz, sondern den vollen Ersatz auf Landeskosten zu gewähren. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß auch in diesem Gesetz zu § 6 ein Absatz 4 hinzugefügt wird, der lautet:

Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden.

Vizepräsident **KOPF**: Ich weiß nicht, ob jetzt noch ein weiterer Antrag gestellt werden kann, nachdem ich ausdrücklich festgestellt hatte, daß das Gesetz mit den Abänderungsvorschlägen des Herrn Berichterstatters abgesehen von dem Antrag zu § 13 Abs. 2 Buchstabe b angenommen worden ist.

(Zuruf: Es ist eine neue Situation entstanden!)

— Durch die Abstimmung über den § 13 scheint mir keine neue Situation entstanden zu sein. Es hat sich ja nichts an dem Ausschußbericht, der den Ländern vorgelegen hat, geändert. Der Vorschlag zur Änderung der Ausschußanträge ist erst heute gemacht worden. Es konnte also bereits vorher dieser jetzt gestellte Antrag eingebracht werden.

(Zustimmung.)

Dr. Gebhard MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben den Antrag bereits in den Beratungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten gestellt, konnten aber nach der einstimmigen Auffassung des Ausschusses davon ausgehen, daß der allgemeine Satz erhöht wird. Nachdem nun wider Erwarten bei der Abstimmung die Erhöhung, die der Ausschuß für innere Angelegenheiten beantragt hat, abgelehnt wurde, ist für uns eine neue Situation entstanden. Ich glaube, man würde doch in der Auslegung der Geschäftsordnung etwas allzu eng verfahren, wenn man bei einer solchen Entwicklung nicht zulassen würde, daß noch ein an sich klarer und kurzer Ergänzungsantrag gestellt wird. Ich wäre daher dem Herrn Präsidenten sehr dankbar, wenn er seinem Herz einen Stoß und in diesem Fall unserer Geschäftsordnung eine wohlwollende Auslegung geben würde.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **KOPF**: Herr Kollege Dr. Müller, ich bin sehr gern bereit dazu. Wenn die Herren glauben, daß kein Verstoß gegen die Geschäftsordnung vorliegt, bin ich gern bereit, das zu tun. Persönlich würde ich einer solchen Anregung Ihrerseits — nicht dem Antrag, sondern, daß wir darüber noch sprechen — zustimmen. Aber es ist, glaube ich, meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Geschäftsordnung auch anders ausgelegt werden kann. — Ich höre keinen Widerspruch. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat damit einverstanden ist, daß wir uns noch über den Änderungsantrag des Herrn Kollegen Dr. Gebhard Müller unterhalten. Wird dazu noch das Wort gewünscht? — Dann bitte ich, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Dr. Gebhard MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Es wird beantragt, in § 6 einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Heißt das, daß überhaupt keine Höchstgrenze mehr vorliegt, daß also alle Unkosten den Gemeinden erstattet werden, gleichgültig wie hoch sie sind?

(A) **Dr. Gebhard MÜLLER:** Nein! Wenn dieser Antrag angenommen wird, werden den Gemeinden mindestens die Beträge erstattet, die hier als Plafond angegeben sind. Das Land soll aber nicht verpflichtet werden — wenigstens nach unserer Verfassung ist es so; ich weiß nicht, ob es sonst auch so ist —, überhaupt sämtliche Kosten zu ersetzen, weil es sich um eine neue Aufgabe für die Gemeinden handelt.

Dr. SEIDEL (Bayern): Ich möchte den Antrag des Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller unterstützen; denn wir in Bayern befinden uns auf Grund einer Verfassungsvorschrift in der gleichen Lage.

Vizepräsident KOPF: Ich glaube, ich kann durch Handaufheben abstimmen lassen. Wer dem Antrag des Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Dann hat also der Bundesrat auch noch diese Änderung zu dem Gesetzentwurf beschlossen und mit dieser Maßgabe dem Gesetz zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 249/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesem Zweiten Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushalts und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949, also für einen an sich hinter uns liegenden Zeitraum, handelt es sich um einen, in der Summe, an den sonst gewohnten Größen gemessen, verhältnismäßig kleinen Nachtrag. Er beziffert sich insgesamt auf 1,7 Millionen DM, enthält aber auch die penible Position von 7500 DM für Geldgeschenke bei Ehrenpatenschaften des Herrn Bundespräsidenten.

Im übrigen enthält dieser Nachtrag eine Reihe von **Personaleinstellungswünschen**, die an sich in einem gewissen Umfang, soweit es sich um den Bundesminister für Arbeit und den Bundesminister für Verkehr handelt, wohl als begründet angesehen werden können, die aber auf der anderen Seite die Aufstellung eines Ergänzungshaushalts nicht notwendig machen.

Wir sind der Meinung, daß die von der Bundesregierung uns übermittelte Vorlage besser zurückgezogen werden sollte, und befinden uns dabei in der sicherlich an sich nicht häufig festzustellenden restlosen Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß des Bundestages; denn der **Haushaltsausschuß des Bundestages** hat an den Herrn Bundesfinanzminister unter dem 21. April 1950 folgendes Schreiben gerichtet:

Der Haushaltsausschuß hat davon Kenntnis erhalten, daß dem Bundesrat ein Zweites Ergänzungsgesetz zum Haushaltsgesetz 1949 zugeleitet worden ist. Der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung seiner Meinung dahingehend Ausdruck gegeben, daß, nachdem das Rechnungsjahr 1949 bereits abgelaufen ist, von weiteren Nachforderungen zum Haushaltsplan 1949, sofern nicht ganz zwingende Gründe vorliegen, Abstand genommen werden sollte. Ich darf Ihnen hiervon Kenntnis geben, wobei ich Sie auch entsprechend dem gleichzeitig ge-

äußerten Wunsche des Haushaltsausschusses (C) bitten darf, von dieser Stellungnahme des Haushaltsausschusses dem Bundesrat bei der Beratung über die ihm vorliegende Ergänzungsvorlage Kenntnis zu geben.

Ich habe Ihnen demzufolge, zumal die eingehende Überprüfung ergeben hat, daß in den Fällen eines unabweisbaren Bedürfnisses im Vorgriff auf den Haushaltsplan 1950 ganz bestimmte, eventuell zwingend erscheinende Personalfragen erledigt werden können, vorzuschlagen, die Zustimmung, zu diesem Gesetz nicht zu erteilen, vielmehr die Bundesregierung zu bitten, die **Vorlage zurückzuziehen**. Ich glaube, daß angesichts des vertrauensvollen Gespräches, daß der Bundesrat gestern mit dem Herrn Bundeskanzler gerade über die Frage einer neuen Pressestelle geführt hat, doch wohl bei allen beteiligten Stellen auch der Bundesregierung die Neigung bestehen dürfte, den gleichen Voten von Bundestag und Bundesrat zu entsprechen.

Vizepräsident KOPF: Herr Kollege Hilpert, sind wir hier an eine Frist gebunden?

(Dr. Hilpert: Ja!)

Dann müßten wir ja wohl heute beschließen, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Dr. HILPERT (Hessen): Jawohl! Gleichzeitig wäre zum Ausdruck zu bringen, daß das aus den vorgetragenen Gründen geschieht. Nach den Verhandlungen, die wir mit dem Herrn Bundesfinanzminister gehabt haben, werden diese Gründe anerkannt werden müssen. Vielleicht gelingt es Ihnen aber, einen technischen Passiervorgang zu schaffen.

(Heiterkeit.)

Daran habe ich nicht gedacht.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Danach hat also der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans usw. mit der von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Begründung abzulehnen. (D)

Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung:

Ernennung von Mitgliedern für den Vermittlungsausschuß (Art. 77 Abs. 2 GG).

KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der vorigen Sitzung des Bundesrats haben wir als Bundesrat der gemeinsamen Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuß nach Artikel 77 GG zugestimmt. Wir werden heute die Pflicht haben, nunmehr die Wahl der Mitglieder für diesen Vermittlungsausschuß, soweit sie der Bundesrat entsendet, vorzunehmen. Nach der Geschäftsordnung sind zunächst 12 Mitglieder zu wählen, die als Hauptmitglieder fungieren sollen. Ich darf Ihnen eine Vorschlagsliste vorlesen, die sich auf die Hauptmitglieder bezieht:

Justizminister Dr. Fecht,
Ministerpräsident Dr. Ehard,
Stadtrat Dr. Klein,
Senator Ehlers,
Bürgermeister Dr. Nevermann,
Ministerpräsident Stock,
Ministerpräsident Kopf,
Minister Dr. Spiecker,
Ministerpräsident Altmeier,
Ministerpräsident Dieckmann,
Innenminister Ulrich,
Staatspräsident Dr. Müller.

- (A) Diese 12 Herren würden, wenn man dem Vorschlag folgt, die Hauptmitglieder des ständigen Ausschusses bilden.

Dr. HILPERT (Hessen): Darf ich fragen, ob anschließend in einem zweiten Gang über die Stellvertreter entschieden werden soll?

Vizepräsident KOPF: Jawohl!

(Dr. Katz: Teilweise jedenfalls!)

Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat den von dem Herrn Berichterstatter Dr. Katz vorgelegten Vorschlägen zustimmt.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Ich darf fortfahren. In § 3 der gemeinsamen Geschäftsordnung steht, daß für jedes Mitglied ein Vertreter bestellt werden kann. Es besteht also kein Zwang. Von 7 Ländern liegen Vorschläge für Vertreter vor. Angesichts der Dringlichkeit des bereits schwebenden Falles — wenn ich mich nicht irre, soll schon im Laufe der nächsten Woche die erste Sitzung stattfinden —, würde ich empfehlen, daß die vorliegenden sieben Vorschläge heute bereits durch Wahl erledigt werden, obwohl eine vollständige Liste noch nicht vorliegt.

Die sieben Vertretervorschläge lauten: für Justizminister Dr. Fecht; Finanzminister Dr. Eckert, für Senator Ehlers; Senator Harmssen, für Bürgermeister Dr. Nevermann; Prof. Dr. Schiller, für Ministerpräsident Stock; Staatsminister Dr. Hilpert, für Ministerpräsident Dieckmann; Justizminister Dr. Katz, für Innenminister Ulrich; Justizminister Dr. Beyerle, für Staatspräsident Dr. Müller; Innenminister Renner.

- (B) Diese Liste der Vertreter ist, wie gesagt, noch nicht vollständig. Es ist also möglich, in der nächsten Bundesratssitzung noch weitere fünf Vertreter zu wählen, falls man diesem Vorschlag schon heute entsprechen sollte.

Dr. SEIDEL (Bayern): Für wann ist die erste Sitzung des Vermittlungsausschusses vorgesehen?

Vizepräsident KOPF: Die erste, konstituierende Sitzung des Vermittlungsausschusses ist vorgesehen für den 3. Mai, 17 Uhr.

Dr. SEIDEL (Bayern): Ich glaube, daß es selbst der Kunst des Herrn Präsidenten nicht gelingen wird, diese Frist einzuhalten.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Wenn alle Parteien zustimmen, kann natürlich mit abgekürzter Frist verhandelt werden. Es ist keine Mußvorschrift.

Vizepräsident KOPF: Es liegt eine Vereinbarung mit dem Herrn Präsidenten des Bundestages vor, der diesen Termin vorgeschlagen hat, wie ich jedenfalls vermute. Ich habe nicht daran gedacht, daß für diese Einladung eine Frist laufen könnte. Vermutlich hat auch der Herr Präsident des Bundestages nicht daran gedacht. Aber wenn die Beteiligten zustimmen würden, könnte die Sitzung ein oder zwei Tage später stattfinden. Es handelt sich ja nur um eine konstituierende Sitzung. Ich sehe ein, daß die Frist nicht gewahrt werden kann. Werden Bedenken dagegen erhoben?

Dr. SEIDEL (Bayern): Also es ist nur eine konstituierende Sitzung? Sachlich wird der Fall nicht beraten?

Vizepräsident KOPF: Es handelt sich nur um eine konstituierende Sitzung, in der die beiden Vorsitzenden gewählt werden sollen. Sachlich soll, soweit ich unterrichtet bin, noch nicht verhandelt werden.

Dr. Gebhard MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ist es gestattet, hierzu eine Bemerkung zu machen? — Dann würde ich den Herrn Präsidenten bitten, mit dem Herrn Präsidenten des Bundestages zu vereinbaren, daß die für den 3. Mai anberaumte Sitzung wenigstens um eine Woche verschoben wird. Ich sehe nicht ein, wozu man zu einer konstituierenden Sitzung, deren Dauer voraussichtlich eine halbe Stunde nicht überschreiten wird, die Vertreter oder deren Stellvertreter aus weiter Entfernung mit hohen Kosten bei der außerordentlich beschränkten Zeit, die wir haben, nach Bonn zitieren soll. Dem Herrn Präsidenten wäre ich sehr dankbar, wenn er dieser Anregung Rechnung tragen wollte.

Vizepräsident KOPF: Ich darf vielleicht den Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller bitten, als mein Vertreter in diesem Fall die Verhandlungen mit dem Herrn Bundestagspräsidenten sofort zu führen.

(Dr. Müller: Das werde ich machen! — Heiterkeit.)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Die Wahl der Vertreter, soweit sie bekannt sind, gilt nunmehr wohl als vollzogen.

Vizepräsident KOPF: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Dann darf ich feststellen, daß die Vertreter, wie vorgeschlagen, gewählt sind.

Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung:

Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für die Erklärung der Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen (BR-Drucks. Nr. 251/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier handelt es sich um eine Entscheidung nach Art. 129 Abs. 1 Satz 2 GG zu der Frage, welche Stelle seit Inkrafttreten des Grundgesetzes zuständig ist zu der Erklärung, daß Wertpapiere oder verbrieft Forderungen bestimmter Art zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind. Diese Mündelsicherheitserklärung ist im § 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB vorgesehen, und zwar war nach der ursprünglichen Fassung des BGB der Bundesrat allein die für die Erklärung zuständige Stelle. Durch Reichsgesetz vom 23. März 1931 war die Zuständigkeit auf die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat übertragen worden. Nachdem durch das Gesetz der nationalsozialistischen Regierung vom 14. 2. 1934 der Reichsrat aufgehoben worden war, war die Reichsregierung allein zuständig.

Die Frage ist nun, welche Stelle jetzt zuständig ist, nachdem das BGB als Bundesrecht gilt. Nach dem Entwurf, den die Bundesregierung vorgelegt hat, soll diese Frage dahin entschieden werden, daß die Zuständigkeit auf die Bundesregierung übergegangen ist.

Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Entscheidung nach Art. 129 GG nur mit der Maßgabe zuzustimmen, daß als nunmehr zuständig zu gelten hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats. Die Gründe für diese von dem Vorschlag der Bundesregierung abweichende Empfehlung sind folgende. Einmal geht der Rechtsausschuß davon aus, daß die Notwendigkeit einer zustimmenden Mitwirkung des Bundesrats bei dieser Mündelsicherheitsklärung sich aus Art. 80 Abs. 2 GG ergibt. Denn die in Frage stehenden Erklärungen der Mündelsicherheit sind Rechtsverordnungen. Sie werden auf Grund eines Bundesgesetzes erlassen, das von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen ist. Für solche Rechtsverordnungen ist in

(A) Art. 80 Abs. 2 GG die Zustimmung des Bundesrats vorgeschrieben, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Letzteres ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuß hält es nicht für angängig, die Zuständigkeit etwa in Fortbildung des nationalsozialistischen Gesetzes von 1934, das den Reichsrat ausgeschaltet hatte, zu behandeln, er hält es vielmehr für geboten, den Rechtszustand von vor 1934 zu berücksichtigen, bei dem die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat zuständig war.

Die Mitwirkung des föderalistischen Bundesorgans ist aber auch aus praktischen Gründen erforderlich. Die Vorschriften über die Mündelsicherheit gehören zu den wichtigsten vermögensrechtlichen Bestimmungen des Vormundschaftsrechts und beanspruchen starke Beachtung durch die Länderjustiz. Sie haben auch ihre **Auswirkung auf den Kapitalmarkt der einzelnen Länder**. Dies gilt insbesondere von den Obligationen kommunaler Körperschaften und deren Kreditanstalten, die in § 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB ausdrücklich erwähnt sind.

Der Rechtsausschuß hält es also aus rechtlichen und praktischen Gründen für erforderlich, daß der Bundesrat bei der Mündelsicherheitserklärung mitwirkt, so daß diese Erklärung seiner Zustimmung bedarf. Wir bitten, daß unserem Vorschlag entsprechend vom Bundesrat beschlossen wird.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf einer Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für die Erklärung der Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen nur mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Zuständigkeit auf die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats übergegangen ist.

(B) Ist diese Formulierung richtig?

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden): Der Vorschlag geht dahin, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats für diese Frage zuständig ist.

Vizepräsident **KOPF**: Aus der Formulierung des Ausschlußbeschlusses könnte sich eine Unklarheit ergeben.

Dr. **HOFMEISTER** (Niedersachsen): Vielleicht könnte man sagen: „Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Bundesrats“.

Vizepräsident **KOPF**: Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin, daß der Bundesrat nur mit der Maßgabe zustimmen soll, daß die Zuständigkeit auf die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats übergegangen ist. — Es bleibt also bei unserem Beschluß. —

Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung (BR-Drucks. 210/50).

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter. Dieser Gesetzentwurf ist veranlaßt durch die aus dem Wertpapierbereinigungsgesetz des Wirtschaftsrates vom 19. August 1949 sich ergebende Lage. Um die durch die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit entstandene **Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Eigentums an Wertpapieren** zu beheben, sind durch das Wertpapierbereinigungsgesetz alle bis zum 8. Mai 1945 ausgestellten Wertpapiere, für die nicht eine Lieferbarkeitsbescheinigung besteht oder innerhalb bestimmter Frist ausgestellt

wird, mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 für kraftlos erklärt worden. Hierdurch ist für die aus den Wertpapieren Berechtigten eine Rechtshemmung eingetreten, die erst endigt, wenn in dem Wertpapierbereinigungsverfahren der wahre Berechtigte festgestellt und ihm eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt ist. Würden nun für Aktien keine besonderen Vorkehrungen getroffen, dann hätte diese Bestimmung des Wertpapierbereinigungsgesetzes die Folge, daß während der Dauer des Wertpapierbereinigungsverfahrens eine große Zahl von Aktionären — man schätzt sie auf 80 % des Aktienbesitzes —, deren Aktien durch jenes Gesetz kraftlos geworden sind, an der **Ausübung von Mitgliedschaftsrechten**, insbesondere an der Mitwirkung in den Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften gehindert wären. Dies wäre um so unerträglicher, als in der nächsten Zeit von den Hauptversammlungen wichtige Beschlüsse, z. B. über die DM-Eröffnungsbilanz und die Kapitalneufestsetzung, zu treffen sind. Hier Abhilfe zu schaffen, ist Zweck des Gesetzentwurfs, den die Regierung vorgelegt hat und zu dem der Bundesrat Stellung nehmen muß.

Der Entwurf schlägt eine gesetzliche Regelung dahin von, daß für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, die gemäß dem Wertpapierbereinigungsgesetz kraftlos geworden sind oder für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung zwar erteilt werden kann, aber noch nicht erteilt ist, an die Stelle der Legitimation durch die Aktienurkunde vorübergehend eine besondere Möglichkeit des **Ausweises als Aktionär** tritt. Dieser Ausweis als Aktionär ist nun im Gesetz im einzelnen geregelt sowohl hinsichtlich des materiellen Sachverhalts, der nachgewiesen werden muß, als auch hinsichtlich der Beweismittel, die zugelassen sind. Eine besondere Regelung ist für Namensaktien vorgesehen. Davon werde ich nachher noch besonders zu reden haben. (D)

Darüber, ob sich ein Aktionär ausgewiesen hat, entscheidet der Vorstand der Gesellschaft, und zwar bindend für die Hauptversammlung, jedoch immer nur für den einzelnen Fall der Ausübung eines Mitgliedschaftsrechtes. Wichtig ist, daß auf Grund eines solchen Ausweises der Anspruch auf Gewinnanteile und Abwicklungserlös nicht geltend gemacht werden kann, wohl aber das Recht auf Bezug neuer Aktien. Dieser **besondere Ausweis** hat nur Kraft bis zu dem Zeitpunkt, in dem für die betreffende Aktie auf Grund des Wertpapierbereinigungsverfahrens der wirklich Berechtigte festgestellt und ihm Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt ist. Von da ab gelten wieder hinsichtlich der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten die allgemeinen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, wobei, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt sind, statt der Vorlegung einer Urkunde der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz genügt.

Das sind die wesentlichen Grundsätze des Entwurfs. Aus der Zahl der sonstigen Einzelheiten sei nur noch erwähnt, daß der Gesetzentwurf auch **Beschränkungen des Anfechtungsrechts der Aktionäre** bringt. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, daß Hauptversammlungsbeschlüsse angefochten werden, weil dabei solche Personen mitgewirkt haben, die auf Grund des Ausweises im Sinne des Gesetzes zur Stimmabgabe zugelassen, hernach aber im Wertpapierbereinigungsverfahren nicht als berechtigt anerkannt wurden. Es sollen aber auch Anfechtungen aus der Behandlung der Legitimationsfrage in der Zwischenzeit zwischen dem 30. September 1949 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes möglichst verhütet werden.

(A) Anzufügen ist noch, daß die in der **französischen Zone** geltenden Gesetze über Wertpapierbereinigung in § 1 des Entwurfes nicht erwähnt sind, weil mit einer baldigen Ausdehnung der Geltung des Wertpapierbereinigungsgesetzes des Wirtschaftsrats auf die Länder der französischen Zone gerechnet wird. Sollte sich die Erstreckung über die Verabschiedung dieses Entwurfs hinaus verzögern, so müßte vor der Verabschiedung im Bundestag die entsprechende Ergänzung des § 1 Abs. 1 erfolgen.

Die besonderen Verhältnisse von **Berlin** sind in dem Gesetz berücksichtigt. Es ist auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 c und auf § 14 zu verweisen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in zwei Sitzungen, in der 20. und 21. Sitzung, beraten. Er empfiehlt dem Bundesrat, die aus der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen des Gesetzes vorzunehmen. Unter diesen **Änderungsvorschlägen** ist der wesentlichste die **Neugestaltung** des § 10 über die Behandlung der **Namensaktien**. Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, daß bei der Namensaktie weder die Eintragung im Aktienbuch noch der in diesem Gesetzentwurf geschaffene Ausweis für sich allein genügt, um zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zu legitimieren, daß vielmehr beides vorliegen muß. Demgegenüber ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß der Grundsatz des § 62 des Aktiengesetzes beibehalten werden sollte, wonach bei Namensaktien als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Unser Änderungsvorschlag hat also den Sinn, festzustellen, daß die Eintragung im Aktienbuch zur Legitimation notwendig, aber auch genügend ist. Sie kann durch den Ausweis nicht ersetzt werden. Eine Ausnahme gilt nur für den, der sich als Erbe des im Aktienbuch Eingetragenen ausweist. In **Übereinstimmung** mit dem Regierungsentwurf wird auch bestimmt, daß die Eintragung im Aktienbuch nicht während des Wertpapierbereinigungsverfahrens möglich sein soll.

(B) Die übrigen Vorschläge in unserer Zusammenstellung dienen der Klarstellung der Bestimmungen und bedeuten keine materiellen Änderungen. Nur die Neufassung des § 10 stellt eine materielle Änderung dar. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der vom Rechtsausschuß vorgenommenen Änderungen und schlägt vor, im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung mit den vorgetragenen Abänderungen zustimmt. Im übrigen werden keine Einwendungen seitens des Bundesrats erhoben.

Wir kommen zum 8. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Wahlprüfungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 204/50).

KÄBER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Vorlage handelt es sich um ein Ausführungsgesetz zu Artikel 41 GG. Die Vorlage soll das **Verfahren bei der Wahlprüfung** durch den Bundestag regeln. Ich

darf sie als bekannt voraussetzen und Ihnen deshalb einen längeren Vortrag ersparen. (C)

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat eine Reihe von **Vorschlägen** gemacht. Soweit sie sachlichen Inhalt haben, sind sie in sieben Punkten zusammengefaßt.

1. Es soll eine Prüfung nicht nur auf befristeten Einspruch, sondern auch von amtswegen erfolgen können.

2. Einspruchsberechtigt soll nicht jeder Wahlberechtigte schlechthin sein, sondern nur der Wahlberechtigte für den Bereich seines Wahlkreises oder wenn es sich um die Wahl nach den Landesergänzungsvorschlägen seines eigenen Landes handelt.

3. Die Befugnisse des Wahlprüfungsausschusses sollen durch die Bezugnahme auf die Untersuchungsausschüsse des Artikel 44 GG umrissen werden.

4. Von der Berechtigung der Beschlußfassung im Wahlprüfungsausschuß soll jeweils derjenige Abgeordnete ausgeschlossen sein, dessen Wahl zur Prüfung steht.

5. Der Sonderfall der nachträglichen Prüfung bei Zweifeln in Bezug auf die Wählbarkeit des Abgeordneten soll allgemein auf Zweifel in die Gültigkeit der Wahl schlechthin erweitert werden.

6. Die Stellung des Landeswahlleiters soll in verschiedenen Punkten verstärkt werden, und zwar soll er im Rahmen des § 11 ein selbständiges Antragsrecht und in gleichem Umfange ein selbständiges Beschwerderecht haben. Schließlich sollen die bei ihm eingelegten Einsprüche in der Übergangsregelung des § 16 auch als fristgerecht eingelegt gelten.

7. Der Ausschuß hat es in der Übergangsregelung des § 16 für erforderlich gehalten, und zwar aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen, auch noch binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes eingelegte Einsprüche anzuerkennen. (D)

Der Rechtsausschuß des Bundesrats, der sich mit dieser Vorlage gleichfalls befaßt hat, hat eine Reihe von Anregungen gegeben, die alle vollinhaltlich in den Formulierungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten enthalten sind.

Deshalb schlägt der Ausschuß für innere Angelegenheiten abschließend vor, gegen die Regierungsvorlage vorbehaltlich der in der BR-Drucks. Nr. 204/50 enthaltenen Abänderungsvorschläge keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir entsprechend den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters beschlossen haben. Gegen den Entwurf werden Einwendungen nicht erhoben, nur die vorgetragenen Abänderungswünsche werden geltend gemacht.

Damit sind wir am Schluß der Tagesordnung. Dem Herrn Kollegen Dr. Gebhard Müller ist es nicht möglich gewesen, den Herrn Bundestagspräsidenten zu erreichen. Wir haben vorgeschlagen, die Sitzung des Vermittlungsausschusses auf den 11. Mai, den Vortrag der nächsten Bundesratssitzung, einzuberufen, und zwar auf abends 18 Uhr.

Die nächste Sitzung des Bundesrats findet am 12. Mai, 15 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 16.10 Uhr.)